S 23 AS 304/05 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Düsseldorf
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	23
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 23 AS 304/05 ER
Datum	20.11.2005

2. Instanz

Aktenzeichen	L 20 B 2/06 AS ER
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung wird abgelehnt. AuÃ□ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

GrÃ¼nde:

I. Die Beteiligten streiten um einen Anspruch des Antragstellers auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts einschlieÃ□lich der angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung nach Â§Â§ 19 S. 1 Nr. 1, 20 ff. Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II).

Der am 00.00.1962 geborene Antragsteller, der mit der am 00.00.1965 geborenen Frau S in einem gemeinsamen Haushalt lebt, beantragte gegenÃ¼ber der Antragsgegnerin am 14.01.2005 Leistungen nach dem SGB II. Der Antragsteller gab an, Frau S sei seine Partnerin in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft. Sie beziehe ein Einkommen aus nicht selbstÃ¤ndiger Arbeit. Er habe bis zum 11.11.2004 Arbeitslosenhilfe bezogen. Die Miete belaufe sich auf 437,00 EUR, die Heizkosten auf 78,79 EUR und die Nebenkosten auf 129,28 EUR. Der Antragsteller legte den Mietvertrag vor, der sowohl ihn als auch Frau S als Mieter auswies.

Mit Bescheid vom 21.01.2005 lehnte die Antragsgegnerin den Antrag des Antragstellers ab. Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrte sie aus, Leistungen nach dem SGB II kÃ¶nnten nur hilfebedÃ¼rftige Personen erhalten. Mit den nachgewiesenen EinkommensverhÃ¤ltnissen sei der Antragsteller aber nicht hilfebedÃ¼rftig. Die Antragsgegnerin sah den Antragsteller und Frau S als Bedarfsgemeinschaft an und legte fÃ¼r den Zeitraum 14.01.2005 bis 31.01.2005 einen Bedarf in HÃ¶he von 760,24 EUR zugrunde, der sich aus Regelleistungen von jeweils 311,00 EUR und Unterkunftskosten in HÃ¶he von 387,04 EUR zusammensetzte. Als Einkommen rechnete die Antragsgegnerin ein bereinigtes Nettoerwerbseinkommen der Frau S in HÃ¶he von 900,88 EUR an.

Am 21.02.2005 erhob der Antragsteller Widerspruch. Er machte geltend, die Antragsgegnerin sei zu Unrecht von einer Bedarfsgemeinschaft zwischen ihm und Frau S ausgegangen. Zwischen ihnen bestehe keine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft. Sie fÃ¼hrten getrennte Konten und seien nicht berechtigt, gegenseitig Ã¼ber das Einkommen und VermÃ¶gen des anderen zu verfÃ¼gen. Sie kennten sich seit zwei Jahren und lebten erst seit dem Monat Mai 2003 in einer gemeinsamen Wohnung. Kinder seien in die Beziehung nicht eingebracht worden und auch nicht geplant. Bemerkenswert sei, dass ihm im Jahr 2004 Arbeitslosenhilfe bewilligt worden sei, mithin die Agentur fÃ¼r Arbeit keine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft angenommen habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 01.08.2005 wies die Antragsgegnerin den Widerspruch als unbegrÃ¼ndet zurÃ¼ck. Dem Vortrag des Antragstellers, zwischen ihm und Frau S bestehe keine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft, kÃ¶nne nicht gefolgt werden. Er habe Frau S bei der Antragstellung als Partnerin in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft bezeichnet und auf ihre lÃ¤ngerwÃ¤hrende Bekanntschaft hingewiesen. Nach der Einwohnermeldedatei sei Frau S am 08.05.2003 in die gemeinsame Wohnung eingezogen, wÃ¤hrend der Antragsteller am 15.05.2003 nachgezogen sei. Sie seien beide Parteien des Mietvertrages. Abrechnungen fÃ¼r Heiz- und Hausnebenkosten seien an beide adressiert. Die Anrechnung des Einkommens der Frau S auf seinen Bedarf beruhe auf Â§ 9 Abs. 2 SGB II. Zwischen ihnen bestÃ¼nden so enge Bindungen, dass ein gegenseitiges Einstehen in den Not- und WechselfÃ¤llen des Lebens erwartet werden kÃ¶nne.

Am 18.07.2005 hatte der Antragsteller zunÃ¤chst UntÃ¤tigkeitsklage erhoben und nach Erteilung des Widerspruchsbescheides im Wege der KlageÃ¤nderung die Verpflichtung der Beklagten zur Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II beantragt. Das Verfahren wird unter dem Aktenzeichen S 00 AS 000/00 gefÃ¼hrt.

Am 25.08.2005 hat der Antragsteller zusÃ¤tzlich um einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Antragsteller macht geltend, zwischen ihm und Frau S bestehe keine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft. Sie lebten lediglich in einer Haus- und Wirtschaftsgemeinschaft. Sie hÃ¤tten sich erst vor ca. zweieinhalb Jahren wÃ¤hrend einer Kur auf C kennen gelernt und bewohnten erst seit dem Monat Mai 2003 die gemeinsame Wohnung. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts sei eine

eheÃ¤hnliche Gemeinschaft immer dann gegeben, wenn die Partner seit mindestens drei Jahren zusammen lebten. Im Umkehrschluss sei die fÃ¼r die Annahme einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft erforderliche lÃ¤ngere Dauer des Zusammenlebens nicht gegeben, wenn das Zusammenleben noch nicht seit drei Jahren praktiziert werde. Er und Frau S hÃ¤tten sich zum Einzug in die gemeinsame Wohnung entschlossen, weil dies fÃ¼r sie gÃ¼nstiger sei. Frau S sei nicht mehr bereit, ihn finanziell zu unterstÃ¼tzen. Dies sei lediglich darlehensweise wÃ¤hrend der Dauer des Widerspruchsverfahrens geschehen. Nunmehr sei die UnterstÃ¼tzung eingestellt worden. Sie erstrecke sich nur noch auf die Unterkunftskosten. Da ein gemeinsamer Mietvertrag bestehe und jeder von ihnen Schuldner des Mietzinses sei, sei es auch im Interesse der Frau S, die Miete zu zahlen. Die Bezeichnung Frau S als Partnerin in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft sei nur deshalb erfolgt, weil das Antragsformular keine Alternativen vorgesehen habe. GegenwÃ¤rtig sei er mittellos.

Der Antragsteller hat seinen Vortrag eidesstattlich versichert. Frau S hat ebenfalls erklÃ¤rt, dass sie die UnterstÃ¼tzung des Antragstellers eingestellt habe und nicht mehr bereit und in der Lage sei, den Antragsteller weiter zu unterstÃ¼tzen. Es sei vereinbart, dass der Antragsteller fÃ¼r die Monate Januar 2005 bis Juli 2005 den Anteil an den Unterkunftskosten, den Krankenversicherungsbeitrag zuzÃ¼glich 200,00 EUR und ab dem Monat August 2005 monatlich einen Betrag in HÃ¶he der anteiligen Unterkunftskosten zurÃ¼ckzahle.

Der Antragsteller beantragt,

die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, ihm ab dem 14.01.2005 Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch â Grundsicherung fÃ¼r Arbeitsuchende â in gesetzlicher HÃ¶he zuzÃ¼glich der Kranken-, Pflege- und RentenversicherungsbeitrÃ¤ge vorlÃ¤ufig bis zur Entscheidung in der Hauptsache zu bewilligen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag abzulehnen.

Die Antragsgegnerin ist der Auffassung, der Antragsteller und Frau S lebten in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft. Daraus folge, dass es sich um eine Bedarfsgemeinschaft handele. MaÃgebend sei das Gesamtbild. Hier bestehe ein relativ geringer Altersunterschied. Beide seien kurz nacheinander in die gemeinsame Wohnung eingezogen: Beide seien Parteien des Mietvertrages und erhielten gemeinsam die Abrechnungen fÃ¼r die Heiz- und Nebenkosten. Lebensfremd sei die Annahme, der Antragsteller habe im Antragsformular das Feld "Partner in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft" nur angekreuzt, weil die Alternative "Wohngemeinschaft" nicht zur VerfÃ¼gung gestanden habe. Keine Person, die jemals in einer Wohngemeinschaft gelebt habe, kÃ¤me auf die Idee, mangels Alternative "eheÃ¤hnliche Gemeinschaft" anzugeben. Der Antragsteller habe auch bereits in seinem Antrag auf Arbeitslosenhilfe das Bestehen einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft angegeben und in dem Teil des Antrags Angaben gemacht, der

ausdrÃ¼cklich nur bei Haushaltsgemeinschaft mit einem Partner in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft auszufÃ¼llen gewesen sei. Eine existenzielle Not des Antragstellers sei nicht zu befÃ¼rchten.

Auf die mit VerfÃ¼gung vom 02.09.2005 an an den Antragsteller gerichteten Fragen â□□ in welcher Weise die vier RÃ¤ume der gemeinsamen Wohnung genutzt wÃ¼rden und Ã¼ber welche Konten er verfÃ¼ge â□□ hat der Antragsteller mitgeteilt, beide hÃ¤tten jeweils ein eigenes Zimmer und nutzten das Schlaf- und das Wohnzimmer gemeinsam. Es bestÃ¼nden ein Giro- und ein Sparkonto.

Der Antragsteller hat ergÃ¤nzend ausgefÃ¼hrt, das Bestehen einer Beziehung zu Frau S werde nicht in Abrede gestellt. Der geringe Altersunterschied sei aber unbeachtlich. Durch den Umzug sei sein bisheriges soziales Leben nicht beeintrÃ¤chtigt worden. Im Ã□brigen habe sein damaliger Arbeitgeber vorgesehen, dass er seine Arbeit teilweise von zu Hause erledige und KundengesprÃ¤che auÃ□erhalb des Betriebes wahrnehme. Er habe danach nur noch an ein bis zwei Tagen in der Woche seinen Arbeitsplatz aufsuchen mÃ¼ssen.

Die Antragsgegnerin hat darauf erwidert, fÃ¼r das Bestehen einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft sei ein dreijÃ¤hriges Zusammenleben nicht die Mindestvoraussetzung. Zu berÃ¼cksichtigen sei auÃ□erdem, dass dem Bezug der gemeinsamen Wohnung eine lÃ¤ngere Planungsphase vorausgegangen sein dÃ¼rfe. Die Entfernung zum Arbeitsplatz habe sich durch den Umzug vergrÃ¶Ã□ert. FÃ¼r das Bestehen einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft spreche ferner, dass der Antragsteller und Frau S nach deren eigenen Angaben erkrankt seien und deren Erkrankungen schubweise auftrÃ¤ten. In ihrer jetzigen Situation kÃ¶nnten sie sich Halt, Toleranz und VerstÃ¤ndnis entgegenbringen.

Auf die weitere Aufforderung des Gerichts, nÃ¤here AusfÃ¼hrungen zur Wirtschaftsweise in seinem Haushalt zu machen und insbesondere mitzuteilen, wer die EinkÃ¤ufe tÃ¤tige und ob gemeinsame Lebensmittel angeschafft und vorgehalten wÃ¼rden, hat der Antragsteller erklÃ¤rt, dass die Ausgaben gemeinsam und zu gleichen Teilen getragen wÃ¼rden. EinkÃ¤ufe tÃ¤tigten grundsÃ¤tzlich beide, derzeit allerdings Ã¼berwiegend er. Ab dem Einzug in die gemeinsame Wohnung bis zur Antragstellung sei ein Haushaltsbuch gefÃ¼hrt worden, um die Ausgabendifferenz zu kontrollieren. Am Ende des Jahres 2004 hÃ¤tten die Gesamtgemeinschaftsausgaben der Frau S 13.735,32 Euro betragen, wÃ¤hrend sich seine auf 9.869,50 Euro belaufen hÃ¤tten. Gegen die sich daraus ergebende Forderung der Frau S habe er mit einer eigenen Forderung in HÃ¶he von 2.000,00 Euro aufgerechnet. Diese rÃ¼hre aus einer Abstandszahlung fÃ¼r eine KÃ¼che und die Teppiche her, die er beim Einzug in die gemeinsame Wohnung mit Hilfe eines Darlehens seiner Eltern Ã¼bernommen habe. Das Haushaltsbuch sei ab den Jahr 2005 nicht mehr gefÃ¼hrt worden. Jetzt sei vereinbart, dass er von Frau S darlehensweise unterstÃ¼tzt werde, und diese fÃ¼r jeden von ihnen monatlich jeweils 150,00 Euro in die Haushaltskasse einzahle. Damit wÃ¼rden die Ausgaben fÃ¼r die Dinge des tÃ¤glichen Bedarfs getÃ¤tigt. Der gemeinsame Einkauf und Verbrauch von Lebensmitteln und anderen Dingen des tÃ¤glichen Bedarfs sei im Ã¼brigen auch fÃ¼r eine bloÃ□e Wirtschafts- und Wohngemeinschaft durchaus

typisch. FÃ¼r eine Ehe sei es demgegenÃ¼ber aber vollkommen untypisch, wenn ein Jahresbaschluss erfolge und am Jahresende die Differenzen ausgeglichen wÃ¼rden.

Der Antragsteller hat das Haushaltsbuch fÃ¼r das Jahr 2004 vorgelegt. Dieses enthÃ¤lt sowohl eine Aufstellung der jeweils getÃ¤tigten Ausgaben fÃ¼r Dinge des tÃ¤glichen Bedarfs als auch eine Aufstellung der fixen Ausgaben fÃ¼r Miete, TelefongebÃ¼hren, GEZ-BeitrÃ¤ge, ein Abonnement der Rheinischen Post sowie Haftpflicht-, Rechtsschutz-, Hausrat- und UnfallversicherungsbeirÃ¤ge.

Die Antragsgegnerin hat darauf erwidert, dass die dargelegte Wirtschaftsweise ein Indiz fÃ¼r das Bestehen einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft sei. DafÃ¼r spreche insbesondere der Umstand, dass Frau S seit dem Monat Mai 2003 die gesamten fixen Kosten Ã¼bernommen habe und erst im Dezember 2004 ein Ausgleich erfolgt sei. FÃ¼r eine bloÃe Wohngemeinschaft wÃ¤re eine monatliche Abrechnung typisch. Nicht nachvollziehbar sei auch, dass ab dem Monat Januar 2005 kein Haushaltsbuch mehr gefÃ¼hrt worden sei. Der Antragsteller habe nicht wissen kÃ¶nnen, wann Ã¼ber seinen Antrag entschieden werde. Auch die jetzige Wirtschaftsweise sei ein Indiz fÃ¼r das Vorliegen einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird ergÃ¤nzend auf den Ã¼brigen Inhalt der Gerichtsakte und des Verwaltungsvorgangs der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II. Der Antrag auf einstweiligen gerichtlichen Rechtsschutz hat keinen Erfolg.

Der Antrag ist zulÃ¤ssig.

Statthaft ist ein Antrag nach Â§ 86 b Abs. 2 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Danach kann das Gericht der Hauptsache eine einstweilige Anordnung zur Regelung eines vorlÃ¤ufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges RechtsverhÃ¤ltnis treffen, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nÃ¶tig erscheint.

Der Antragsteller hat auch ein RechtsschutzbedÃ¼rfnis. GemÃ¤Ã Â§ 86 b Abs. 3 SGG ist der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung schon vor Klageerhebung zulÃ¤ssig. Voraussetzung ist jedoch, dass vor Anrufung des Gerichts vergeblich ein Antrag an die BehÃ¶rde gerichtet wurde; soweit eine MÃ¶glichkeit besteht, das Recht auÃerprozessual durchzusetzen, besteht kein Anlass, die Hilfe des Gerichts zur VerfÃ¼gung zu stellen (Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, Kommentar, 8. Auflage, Vor Â§ 51, Rdn. 16). Die Antragsgegnerin lehnte den Antrag des Antragstellers auf Leistungen nach dem SGB II mit dem Bescheid vom 21.01.2005 ab, der durch den Widerspruchsbescheid vom 01.08.2005 bestÃ¤tigt wurde. Am 09.08.2005 wandelte der Antragsteller seine auf die Erteilung eines Widerspruchsbescheides gerichtete UntÃ¤tigkeitsklage im Wege der KlageÃ¤nderung in eine Klage gegen die ergangenen Bescheide um. Am 25.08.2005 hat der Antragsteller um einstweiligen Rechtsschutz nachgesucht.

Der Antrag ist unbegrÃ¼ndet.

Voraussetzung ist das Bestehen eines Anordnungsanspruchs und eines Anordnungsgrundes. Das Begehren muss materiell begrÃ¼ndet erscheinen (Anordnungsanspruch). Ferner bedarf es einer besonderen EilbedÃ¼rftigkeit der Durchsetzung des Begehrens bzw. anders nicht wieder rÃ¼ckgÃ¤ngig zu machender Nachteile (Anordnungsgrund). Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund mÃ¼ssen gemÃ¤Ã Â§ 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit Â§ 920 Abs. 2 Zivilprozessordnung (ZPO) glaubhaft gemacht worden sein. Erforderlich ist der Nachweis der Ã¼berwiegenden Wahrscheinlichkeit; trotz der MÃ¶glichkeit des Gegenteils dÃ¼rfen Zweifel nicht Ã¼berwiegen (Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 3. Auflage, III. Kapitel, Rdn. 157). Dies ist im Rahmen einer summarischen PrÃ¼fung zu ermitteln (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 26.07.2005, Az.: L 9 B 44/05 AS ER; dass., Beschluss vom 21.04.2005, Az.: L 9 B 6/05 SO ER). Dabei gilt das grundsÃ¤tzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache; eine Ausnahme von diesem Grundsatz gilt nur, wenn es zur Vermeidung schlechthin unzumutbarer Folgen fÃ¼r den betreffenden Antragsteller notwendig ist, dass das Gericht die begehrte einstweilige Anordnung erlÃ¤sst; anderenfalls wÃ¼rde die Entscheidung im Hauptsacheverfahren unzulÃ¤ssigerweise in das Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes vorverlagert (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 20.04.2005, Az.: L 19 B 2/05 AS ER).

Der Antragsteller hat einen Anordnungsanspruch nicht glaubhaft gemacht.

Es ist nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller Leistungen gemÃ¤Ã Â§Â§ 19 Satz 1 Nr. 1, 20 ff. SGB II beanspruchen kann. Danach erhalten erwerbsfÃ¤hige HilfebedÃ¼rftige Arbeitslosengeld II, die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts und der angemessenen Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung umfassen.

Es ist nicht Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller hilfebedÃ¼rftig ist. HilfebedÃ¼rftig ist, wer seinen Lebensunterhalt, seine Eingliederung in Arbeit und den Lebensunterhalt der mit ihm in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen KrÃ¤ften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit und aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen, sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen, erhÃ¤lt (Â§ 9 Abs. 1 SGB II). Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II auch das Einkommen und VermÃ¶gen des Partners zu berÃ¼cksichtigen.

Es ist Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass der Antragsteller mit Frau S eine Bedarfsgemeinschaft bildet. Zu dieser gehÃ¶ren gemÃ¤Ã Â§ 7 Abs. 3 SGB II die erwerbsfÃ¤higen HilfebedÃ¼rftigen (Nr. 1) und als deren Partner die Person, die mit ihm in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft lebt (Nr. 3 b).

Auf Grund des Vortrags des Antragstellers und der in den VerwaltungsvorgÃ¤ngen

der Antragsgegnerin und der Agentur fÃ¼r Arbeit L befindlichen Unterlagen ist es Ã¼berwiegend wahrscheinlich, dass zwischen dem Antragsteller und Frau S eine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft besteht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) stellt eine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft eine Lebensgemeinschaft eines Mannes und einer Frau dar, die auf Dauer angelegt ist, daneben keine weitere Lebensgemeinschaft gleicher Art zulÃ¤sst und sich durch innere Bindungen auszeichnet, die ein gegenseitiges Einstehen der Partner fÃ¼reinander begrÃ¼nden (BVerfG, Beschluss vom 02.09.2004, Az.: 1 BvR 1962/04; dass., Urteil vom 17.11.1992, Az.: 1 BvR 8/87; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.08.2005, Az.: L 19 B 26/05 AS ER; dass., Beschluss vom 25.05.2005, Az.: L 9 B 17/05 AS ER; dass., Beschluss vom 21.04.2005, Az.: L 9 B 6/05 SO ER). Ob eine Gemeinschaft von Mann und Frau diese Merkmale aufweist, lÃ¤sst sich nach Auffassung des BVerfG nur anhand von Indizien feststellen, beispielsweise der langen Dauer des Zusammenlebens, der Versorgung von Kindern und AngehÃ¶rigen im gemeinsamen Haushalt und der Befugnis, Ã¼ber Einkommen und VermÃ¶gensgegenstÃ¤nde des anderen Partners zu verfÃ¼gen (BVerfG, Urteil vom 17.11.1992, Az.: 1 BvR 8/87). Abzustellen ist auch auf die Dauer und IntensitÃ¤t der (vorhergehenden) Bekanntschaft, den Anlass fÃ¼r das Zusammenziehen, die konkrete Lebenssituation wÃ¤hrend des streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraumes und die nach auÃen erkennbare IntensitÃ¤t der gelebten Gemeinschaft (Unter Berufung auf BVerwGE 98, 195ff., LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 05.08.2005, Az.: L 19 B 26/05 AS ER; dass., Beschluss vom 25.05.2005, Az.: L 9 B 17/05 AS ER). Diese Indizien sind jedoch nicht abschlieÃend; fÃ¼r die Beurteilung ob eine eheÃ¤hnliche Gemeinschaft vorliegt, ist stets maÃgebend, ob das Gesamtbild aller zu wertenden Tatsachen die Annahme des Vorliegens einer solchen Gemeinschaft rechtfertigt (LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 21.04.2005, Az.: L 9 B 6/05 SO ER).

Die Beziehung zwischen dem Antragsteller und Frau S ist auf Dauer angelegt. Sie besteht nach Angaben des Antragstellers seit Beginn des Jahres 2003. Sie hÃ¤tten sich damals wÃ¤hrend einer Kur auf C kennengelernt. Im Monat Mai 2003 bezogen sie die gemeinsame Wohnung.

Zwischen dem Antragsteller und Frau S besteht auch eine innere, emotionale Verbundenheit. Dies bestÃ¤tigt bereits der Vortrag des Antragstellers, sie fÃ¼hrten eine Beziehung. Auch die Benutzung eines gemeinsamen Schlafzimmers deutet auf eine besondere NÃ¤he hin. SchlieÃlich spricht auch der Umstand, dass der Antragsteller Frau S im Antragsformular als Partnerin in eheÃ¤hnlicher Gemeinschaft bezeichnete, fÃ¼r eine enge Bindung. Zwar ist dem Antragsteller zuzugestehen, dass das Antragsformular nicht die MÃ¶glichkeit bietet, ein Zusammenleben anderer Art, beispielsweise eine Wohngemeinschaft, kenntlich zu machen. Der Antragsteller machte nach den unbestrittenen Angaben der Antragsgegnerin aber bereits in seinem Antrag auf Arbeitslosenhilfe Angaben zu einer eheÃ¤hnlichen Gemeinschaft mit Frau S und akzeptierte offenbar die Anrechnung ihres Erwerbseinkommens.

Auch ein gegenseitiges Einstehen fÃ¼reinander ist gegeben. Der Antragsteller und

Frau S haben zwar eine Wirtschaftsweise gewÃ¤hlt, in der kein Haushaltsmitglied fÃ¼r den Haushalt hÃ¶here Ausgaben tÃ¤tigen soll, als das andere. Nach Angaben des Antragstellers, die durch das Haushaltsbuch belegt werden, erfolgte zum Ende des Jahres 2004 eine Erstattung fÃ¼r hÃ¶here Ausgaben. Es wurden Gesamtausgaben der Frau S in HÃ¶he von 13.735,32 Euro ermittelt, denen Gesamtausgaben des Antragstellers in HÃ¶he von 9.869,50 Euro gegenÃ¼berstanden und die Differenz zur HÃ¤lfte durch Aufrechnung beglichen. Entscheidend wÃ¤hrend der Zeit ihres Zusammenlebens den zunÃ¤chst in grÃ¶Ãerem Umfang fÃ¼r den Bedarf beider aufkam und insbesondere die fixen Kosten Ã¼bernahm. DarÃ¼ber hinaus ergibt sich aus der Art der Ausgaben, die als gemeinsame Ausgaben angesehen werden, dass ein Wirtschaften aus einem Topf bzw. eine gegenseitige UnterstÃ¼tzung stattfindet. In dem Haushaltsbuch fÃ¼r das Jahr 2004 sind beispielsweise Ausgaben fÃ¼r den Sylvesterabend, fÃ¼r Lotto-Spiele, TankfÃ¼llungen, einen Spargeltopf, Bekleidung fÃ¼r den Antragsteller (Schuhe und eine Jacke), BÃ¼cher und einen Computer, die der Antragsteller getÃ¤tigt hat, aufgefÃ¼hrt. Sowohl bei den Lotto-Spielen als auch bei den TankfÃ¼llungen, BÃ¼chern und der Bekleidung, die jeweils nur einem Haushaltsmitglied zuzuordnen sind, wÃ¤re bei EigenstÃ¤ndigkeit des Einzelnen bzw. getrenntem Wirtschaften zu erwarten, dass diese Posten gesondert abgerechnet werden.

DarÃ¼ber hinaus zeigen die Beispiele, insbesondere der Sylvesterabend, der Spargeltopf und der Computer, dass der Antragsteller und Frau S von einem gemeinsamen Leben bzw. Hausstand ausgehen, fÃ¼r diese aufkommen wollen und diese weiter ausbauen wollen.

Auch die Aufteilung der gemeinsamen Wohnung in ein Wohnzimmer, ein Schlafzimmer, und jeweils eigene Zimmer lÃ¤sst auf eine gemeinsame LebensfÃ¼hrung schlieÃen.

SchlieÃlich dÃ¼rfte auch der Zweck des Zusammenziehens das Bestehen einer Verantwortungs- und Einstandsgemeinschaft belegen. Der Antragsteller erklÃ¤rte, dass Frau S und er einander bei ihren schubweise auftretenden Erkrankungen (Multiple Sklerose und Neurodermitis einerseits, Schuppenflechte und Rheuma andererseits), die sie nicht nur kÃ¶rperlich, sondern auch psychisch belasteten, hÃ¤tten zur Seite stehen wollen.

Aus der Annahme einer Bedarfsgemeinschaft folgt gemÃ¤Ã Â§ 9 Abs. 2 Satz 1 SGB II, dass das Einkommen der Frau S auf den Bedarf des Antragstellers anzurechnen ist. Das Gericht nimmt Bezug auf die Berechnungen der Antragsgegnerin, die es als korrekt erachtet.

Damit kommt es auf das Bestehen eines Anordnungsgrundes nicht mehr an und kann auch offen bleiben, ob der Antragsteller bereits fÃ¼r die Zeit ab dem 14.01.2005 Leistungen nach dem SGB II im Wege der einstweiligen Anordnung begehren konnte oder das Gericht den Zeitpunkt der dortigen Antragstellung (25.08.2005) zugrundezulegen hatte. Der Antragsteller machte sowohl Leistungen fÃ¼r die Vergangenheit als auch fÃ¼r die Gegenwart geltend. Hinsichtlich der

Vergangenheit dÃ¼rfte aber zu unterstellen sein, dass eine damals bestehende Notlage bereits bewÃ¤ltigt worden ist (LSG Hamburg, Beschluss vom 07.07.2005, Az.: L 5 B 116/05 ER AS).

Die Kostenentscheidung beruht auf einer analogen Anwendung der Â§Â§ 183, 193 Abs. 1 Satz 1 SGG.

Erstellt am: 24.01.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024